



Schweizer Bergführerverband – SBV  
Association suisse des guides de montagne – ASGM

---

## Führen ohne Bewilligung

Wegleitung (Kurzfassung-02.2026)

# FÜHREN OHNE BEWILLIGUNG





## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Definition «Führen ohne Bewilligung».....	3
	<b>2.1 Örtliche Definition .....</b>	<b>3</b>
	<b>2.2 Kommerzielle Definition.....</b>	<b>3</b>
	<b>2.3 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten .....</b>	<b>3</b>
	<b>2.4 Ski-, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten für Schneesportlehrer/innen .....</b>	<b>4</b>
3.	Bewilligungspflichtige Beriberufe .....	4
	<b>3.1 Bergführer/innen und Bergführeraspirant/innen .....</b>	<b>4</b>
	3.1.1 NO-SKI Bergführer/innen .....	4
	<b>3.2 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer.....</b>	<b>4</b>
	<b>3.3 Wanderleiterinnen und Wanderleiter .....</b>	<b>5</b>
4.	Rechtliche Grundlagen .....	5
	<b>4.1 Risikoaktivitätengesetz und -verordnung.....</b>	<b>5</b>
	<b>4.2 Melde- und Bewilligungspflichten .....</b>	<b>5</b>
	<b>4.3 Drittstaatsangehörige (Nicht EU/EFTA) .....</b>	<b>6</b>
5.	Rapportierung / Verfassung Strafanzeige.....	6
6.	Schlussbemerkungen.....	6

## 1. Einleitung

Der Schweizer Bergführerverband SBV vertritt die Interessen von über 1600 Verbandsangehörigen aus den Bergberufen Bergführer/in, Kletterlehrer/in und Wanderleiter/in.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e der Statuten wahrt der SBV die Berufsinteressen seiner Mitglieder gegenüber Personen, die ohne eidgenössischen Fachausweis bzw. ohne eine vom SBV durchgeführte oder anerkannte Ausbildung als Bergführer/in, Wanderleiter/in oder als Kletterlehrer/in tätig sind sowie gegenüber Personen, welche ihre gesetzlich vorgeschriebenen Limiten überschreiten.

## 2. Definition «Führen ohne Bewilligung»

Wer auf dem Gebiet der Schweiz eine nach dem Risikoaktivitätengesetz (RiskG; SR 935.91) als Risikoaktivität definierte kommerzielle Tätigkeit ohne entsprechende Bewilligung ausübt, gilt als «Führen ohne Bewilligung». Dies gilt in abgemilderter Form auch für Bergführer/innen, Wanderleiter/in oder als Kletterlehrer/in welche ihren Beruf ausüben ohne Erfüllung der für die Bewilligung erforderlichen Rahmenbedingungen bzw. ohne kantonale Bewilligung gemäss RiskG. Bergführeraspirant/innen, welche ausserhalb der ihnen zugestandenen Kompetenzen tätig sind, fallen ebenso abgeschwächt unter den Begriff des «Führens ohne Bewilligung».

### 2.1 Örtliche Definition

Das Gebiet der Schweiz definiert sich durch die Örtlichkeit bzw. die Landesgrenze.

### 2.2 Kommerzielle Definition

Die kommerzielle Tätigkeit gilt ab dem ersten Franken Verdienst (Haupt- oder Nebeneinkommen). Als Verdienst werden die monetäre Entschädigung sowie auch die Übernahme von Spesen (Reise- oder Unterbringungskosten) angesehen.

Als nicht kommerziell gelten die Tätigkeit von Tourenleitern im Rahmen der Vereinstätigkeit. Dies beschränkt sich auf Vereine mit einer nicht gewinnorientierten Tätigkeit wie zum Beispiel der Schweizer Alpenclub, die Schweizer Wanderwege oder die Naturfreunde Schweiz. Ein Sportgeschäft, welches unter dem Deckmantel eines Vereins Tätigkeiten anbietet, welche dem RiskG unterstehen, arbeitet nach unserem Verständnis kommerziell.

### 2.3 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Das RiskG gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten. Die Sorgfalts- und Bewilligungspflicht umfasst das Anbieten sowie die Ausübung von Tätigkeiten, welche dem RiskG unterstellt sind. In den zugehörigen Strafbestimmungen werden das Erschleichen einer Bewilligung sowie das Führen ohne Bewilligung mit einer Busse bis zu CHF 10'000 bedroht.

Das Anbieten von gewerbsmässigen Risikoaktivitäten, ohne entsprechende Bewilligung, ist unter Strafe gestellt.

Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten sind in Art. 3 der Risikoaktivitätenverordnung (RiskV; SR 935.911) festgelegt. In den Erläuterungen des BASPO (siehe Anhang) finden sich hilfreiche Erklärungen dazu. Aktuell gelten folgende Tätigkeiten als Risikoaktivitäten:

Ebenfalls als Risikoaktivitäten gelten gemäss Art. 3 RiskV River-Rafting, Wildwasserfahrt sowie Bungee-Jumping. Auf diese Themen wird in diesem Leitfaden nicht eingetreten. Diese sind für unsere angestammten Tätigkeiten nicht von Belang.

## **2.4 Ski-, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten für Schneesportlehrer/innen**

Die RiskV (Art. 7) legt in Bezug auf verschiedene Aktivitäten den jeweils höchsten Schwierigkeitsgrad fest, in welchem Schneesportlehrer/innen zum Begleiten von Gästen tätig sein dürfen. Der Schwierigkeitsgrad bestimmt sich nach der aktuellen Einstufung im SAC-Tourenportal. Wenn keine solche vorhanden ist, nach der SAC Schwierigkeitsskala Skitouren.

Vom SBFI als gleichwertig anerkannte ausländische Fähigkeitsausweise von Schneesportlehrer/innen werden anerkannt. Schneesportlehrer/innen in Ausbildung benötigen gemäss RiskG keine eigene Haftpflichtversicherung.

## **3. Bewilligungspflichtige Bergberufe**

### **3.1 Bergführer/innen und Bergführeraspirant/innen**

Bergführer/innen mit Bewilligung dürfen gemäss Art. 4 RiskV alle Bergsport-Risikoaktivitäten in allen Schwierigkeitsgraden führen. Die vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise sowie das Diplom für Bergführer/innen der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV), sind dem Abschluss als Bergführer/in mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt. Mit diesen Ausweisen kann folglich ebenfalls eine Bewilligung eingeholt bzw. das Meldeverfahren bestritten werden. Dies allerdings nur dann, wenn es um eine vollwertige IVBV-Ausbildung geht. IVBV NO-SKI-Ausbildungen sind nicht gleichwertig (siehe Pkt. 3.1.1).

Bergführeraspirant/innen dürfen diejenigen Aktivitäten selbständig führen, die nicht als Risikoaktivität gelten (Wandern bis T3, Klettern in der Halle und im Klettergarten 1 Seillänge, Varianten L, Schneeschuhtouren bis WT2). Zum Führen von Risikoaktivitäten schreibt Art. 5 RiskV eine indirekte oder direkte Aufsicht durch einen Bergführer vor. Die RiskV lässt offen, wann die Aufsicht direkt sein muss. Diese Regelung hält der SBV für unbefriedigend. Er hat deshalb in seinem «Reglement für die Bergführerausbildung» im Detail festgelegt, welche Risikoaktivitäten Bergführeraspirant/innen unter indirekter Aufsicht führen dürfen.

Ausländische Bergführeraspiranten mit einer IVBV-Anerkennung/ sind gleichgestellt.

#### **3.1.1 NO-SKI Bergführer/innen**

Die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome fällt unter die Kompetenzen des Bundes. NO-SKI Bergführer werden in der Schweiz, wie auch in den übrigen Alpenländern, nicht anerkannt.

In der Schweiz ist für die Anerkennung ausländischer Berufs- und Hochschuldiplome unter anderem das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuständig.

#### **Schlussfolgerung**

Wenn kein anerkanntes Diplom vorliegt, bzw. wenn die Ausbildung (insbesondere NO-SKI, d.h. ohne Winterausbildung) nicht den in der Schweiz üblichen Mindestanforderungen entspricht, ist ein NO-SKI Bergführer nach dem Bundesrecht (RiskG) nicht bewilligungsfähig.

### **3.2 Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer**

Kletterlehrer/innen dürfen gemäss Art. 6 RiskV ihre Aktivität nicht in beliebigem Gelände anbieten, da sie nicht in allen Bereichen der alpinen Gefahren ausgebildet sind. Zum einen dürfen während dem Zu- oder Abstieg keine Gletscher überquert werden. Zum anderen darf der Weg zum oder vom Klettergelände weg keine besonderen Risiken aufweisen. Das schliesst Aktivitäten aus, bei welchen für den Zu- oder Abstieg technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen verwendet werden müssen. Der Zu- oder

Abstieg darf kein Gehen am kurzen Seil erfordern. Eine allfällige Sicherung der Gäste hat demnach – wie in der eigentlichen Kletterroute selbst – von einem gesicherten Standplatz aus zu erfolgen. Der Zu- oder Abstieg darf folglich keine Absturzgefahr bergen, die nicht mit einer geeigneten Seilsicherung an einem fixen Punkt begegnet werden kann.

### 3.3 Wanderleiterinnen und Wanderleiter

Die Aktivitäten, die Wanderleiter/innen mit einer entsprechenden Bewilligung gemäss Art. 8 RiskV mit Gästen durchführen dürfen, sind aufgrund besonderer Risiken eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Wandern im Sommer bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 untersteht keiner Bewilligungspflicht. Ab dem Bereich Alpinwanderungen (Schwierigkeitsgrade T4 und mehr) darf diese Aktivität gewerbsmässig grundsätzlich nur von Bergführer/innen angeboten werden. Wanderleiter/innen mit Zusatzausbildung dürfen Wanderungen T4 ohne Gletscher/alpintechnisches Material führen.

Schneeschuhtouren dürfen bis und mit Schwierigkeitsgrad WT2 gemäss der SAC-Schneeschuhtourenskala ohne Bewilligung angeboten werden. Wanderleiter/innen mit Bewilligung dürfen zudem Schneeschuhtouren WT3 führen. Ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 bleiben sie Bergführer/innen vorbehalten.

Die Bewilligung als Wanderleiter/in wird erteilt, sofern die Person «Wanderleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis» ist und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und der Verordnung bietet. Gleichwertige ausländische Ausbildungen können durch das SBFI anerkannt werden. Zudem wird das von der UIMLA (Union of International Mountain Leader Associations) ausgestellte Diplom als «International Mountainleader (IML)» als gleichwertig anerkannt.

## 4. Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Risikoaktivitätengesetz und -verordnung

Das Risikoaktivitätengesetz (RiskG; SR 935.91) und die Risikoaktivitätenverordnung (RiskV; SR 935.911) haben zum Zweck, die körperliche Unversehrtheit von Konsumenten bei der Ausübung von Sportarten mit höherem Risikopotenzial, welche bei gewerbsmässigen Anbietern gebucht werden, zu schützen. Aktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, aber beispielsweise auch Hochgebirgstouren sollen angesichts der damit verbundenen Risiken nur von zuverlässigen Veranstaltern, welche die minimalen Sicherheitsnormen und Sorgfaltspflichten einhalten, angeboten werden. Es geht somit um die Sicherheit von Konsumenten hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit.

### 4.2 Melde- und Bewilligungspflichten

Alle Angehörigen der EU- oder von EFTA-Staaten müssen, sofern sie ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmer/innen erwerbstätig sein wollen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht (Online-Meldesystem SBFI) in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation erfüllen.

Wollen sich ausländische Anbieter in der Schweiz niederlassen (Tätigkeit mehr als 90 Tage), so ist das Meldeverfahren des SBFI nicht anwendbar. Die Anbieter unterliegen in diesem Fall dem ordentlichen Bewilligungsverfahren.

Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFI sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldesystem des Staatssekretariats für Migration (SEM) für kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden. Diese Meldung erfolgt ebenfalls online. Gemäss der Entsendeverordnung muss das SEM-Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA erst ab dem 9. Tag Erwerbstätigkeit benutzt werden. Dies bedeutet, dass das Meldeverfahren des SBFI immer vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz durchgeführt werden muss, das Meldeverfahren beim SEM jedoch erst ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr.

Dauert eine Dienstleistungserbringung insgesamt mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr, ist eine ausländerrechtliche Bewilligung einzuholen.

Nicht unter diese Bestimmung fällt eine vorübergehende Begehung von schweizerischem Territorium, sofern Ausgangspunkt und Ende der Aktivität im Ausland liegen.

#### **4.3 Drittstaatsangehörige (Nicht EU/EFTA)**

Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaatsangehörige) benötigen für die Aufnahme einer Erwerbs- oder Nebenerwerbstätigkeit eine ausländerrechtliche Bewilligung. Die Bewilligung ist vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde einzuholen. Die Berufsausübungsbewilligung nach Risikoaktivitäten-Gesetzgebung ersetzt die ausländerrechtliche Bewilligung nicht.

Grundsatz: Für Drittstaatsangehörige ist die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch im Nebenerwerb!) nicht automatisch erlaubt – auch nicht mit einer B-Bewilligung. Es braucht eine ausdrückliche Bewilligung zur Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit...

## **5. Rapportierung / Verfassung Strafanzeige**

Die Strafanzeige erfolgt in schriftlicher Form an die zuständige Amtsstelle. Die Strafanzeige beinhaltet eine Schilderung der Kenntnisnahme des «Führens ohne Bewilligung», Abklärungen und Massnahmen, die Auflistung des Angebots, Ausführungen zu den Bestimmungen des RiskG, Informationen zu den Gästen und Auskunftspersonen, eine Argumentation zur Gewerbmässigkeit und Schlussbemerkungen.

Im Anhang der Wegleitung sind Beispiele von Strafanzeigen etc. mit Beilagen (in gekürzter Form) ersichtlich. Die Rapportierung orientiert sich an diesen Beispielen. Es wird empfohlen, für die Strafanzeige die Vorlagen des SBV zu verwenden.

## **6. Schlussbemerkungen**

Feststellungen zum «Führen ohne Bewilligung» richten sich an die Geschäftsstelle SBV oder an die fachverantwortliche Person.

### **Andreas Brunner**

Führen ohne Bewilligung

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 14

+41 31 370 18 79 | +41 79 420 55 83 | [res.brunner@4000plus.ch](mailto:res.brunner@4000plus.ch)